

Satzung

des

FSV Weißenbrunn 1949 e.V.



(Stand 06.01.2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Fußballsportverein Weißenbrunn. Er hat seinen Sitz in Weißenbrunn, ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 30164 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist, Sport sowie Kunst und Kultur zu fördern. Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied im BLSV.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind anzusehen:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten und Sportanlagen.
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Theateraufführungen, Festlichkeiten und Sportveranstaltungen.
- c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- d) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Lehrgänge, die Bildung besonderer Jugend- und Schülerabteilungen.

5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mitglied kann dabei nur werden, wer die Satzung des Vereins und die jeweiligen geltenden Beschlüsse des Vereins, des BFV und BLSV anerkennt.

2. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

3. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören und sich besondere Verdienste erworben haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Generalversammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
2. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr mit je einer Stimme.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen;
 - d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Ausscheidenden Mitgliedern werden weder Beiträge noch sonstige Leistungen zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit dem Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft. Der Beitrag wird 1/2-jährlich oder jährlich erhoben. Die Entscheidung darüber liegt beim Gesamtvorstand. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Generalversammlung festgelegt.
2. Ein Familienbeitrag wird erhoben, wenn zwei Erwachsene und mindestens zwei Kinder einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Mitglied des Vereins sind. Die beiden Elternteile sowie das älteste Kind sind voll beitragspflichtig, die übrigen Kinder werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.

§ 7 Gesamtvorstand

Der Verein wird durch die Vorstandschaft und den Verwaltungsausschuss geleitet. Beide Organe sind durch die Generalversammlung zu wählen und bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Kassier
- 1. Schriftführer

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- 2. Kassier
- 2. Schriftführer
- Mind. 3 und höchstens 5 Ausschussmitgliedern
- Vergnügungsleiter
- den Abteilungsleitern der dem Verein angeschlossenen Sparten

Beide Organe entscheiden über die Belange des Vereins, sind aber der Generalversammlung verantwortlich.

§ 8 Bestimmungen für Abteilungen

Im Falle eines vom Gesamtvorstand anerkannten Bedürfnisses gestattet der Verein die Bildung von Abteilungen zur Pflege bestimmter Arten von Leibesübungen, sowie zur Verfolgung sonstiger, dem Vereinsinteresse dienender Zwecke. Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Mitgliedschaft in einer solchen Abteilung kann nur von Vereinsmitgliedern erworben werden.
2. Voraussetzung für die Benutzung von Vereinsanlagen ist die Mitgliedschaft in der entsprechenden Abteilung oder die Zustimmung der Vorstandschaft.
3. Die einzelnen Abteilung unterstehen ausschließlich der Vorstandschaft.
4. Soweit erforderlich können eigene Spielordnungen aufgestellt werden.
5. Soweit ein eigenes Aufnahmeverfahren vorgesehen ist, sollen vom Gesamtvorstand vorgeschlagene Mitglieder berücksichtigt werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet die Vorstandschaft.
6. Mit Genehmigung der Vorstandschaft dürfen die Abteilungen Aufnahmegebühren und zusätzliche Beiträge erheben. Diese werden über den Hauptkassier des FSV abgewickelt. Mit diesen Beiträgen werden ausschließlich die Aufwendungen der jeweiligen Abteilung gedeckt.
7. Jede Abteilungsleitung ist bis zum 15.12. jeden Jahres verpflichtet, dem Hauptkassier eine ordentliche Einnahme- und Ausgabeübersicht des jeweiligen Jahres vorzulegen.
8. Alle von einer Abteilung mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge haben dem Verein gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Vorstandschaft genehmigt sind.
9. Alle baulichen Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Vorstandschaft.

10. Das bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins. Es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei einer evtl. Auflösung der Abteilung vom Abteilungsleiter an den Verein zurückzugeben.

11. Die Auflösung einer Abteilung kann nur unter Einhaltung der Regeln des § 13 der Vereinssatzung beschlossen werden.

12. Sämtliche Veranstaltungen der Abteilungen, ob für Mitglieder oder Nichtmitglieder offen, sind der Vorstandschaft mitzuteilen.

§ 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung muss jährlich abgehalten werden und zwar bis Ende Januar eines jeden Jahres. Sie wird vom 1. Vorstand einberufen und mindestens eine Woche zuvor durch Aushang im Sportheim und in der Zeitung „Der Bote“ bekannt gemacht. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder abzuhalten. Satzungsänderungen sind nur durch die Generalversammlung möglich. Alle Abstimmungen - außer Auflösung des Vereins - erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.. Die Wahl der Vorstandschaft und des Verwaltungsausschusses erfolgt alle drei Jahre. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und von der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 10

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Gesamtvorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein oder im Rahmen der Vorstandschaft gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Bis 500,00 € ist jedoch ein pauschaler Aufwandsersatz ohne Einzelnachweis möglich.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 12 Vereinsführung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorstand jeweils einzeln vertreten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Leinburg mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung genehmigt.

Weißbrunn, 06.01.2014

Letzte Änderung 06.01.2016